

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bildungs- und Begegnungsreisen aubiko e.V.

aubiko e.V. ist ein Reiseveranstalter

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und aubiko e.V.– nachstehend „Reiseveranstalter“ genannt – im Falle Ihrer Buchung zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen daher vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

§1 Abschluss des Reisevertrages:

§1.1 Mit der Anmeldung (inkl. Online-Buchung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages im Rechtssinn verbindlich an. Die Anmeldung wird durch den Kunden vorgenommen und gilt auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Mitreisenden. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er für seine Vertragsverpflichtungen einsteht und für alle in der Anmeldung aufgeführten Personen. In dem Fall, dass jeder Mitreisende für seine Vertragsverpflichtung selber haften soll, ist eine gesonderte Anmeldung jedes einzelnen Reisenden notwendig. Mit der Anmeldung erklärt sich der Kunde einverstanden, dass seine persönlichen Daten zur Bearbeitung elektronisch gespeichert werden. Die Daten des Kunden werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§1.2 Anmeldungen können auf mehreren Wegen durchgeführt werden. Wir empfehlen die Anmeldung unter Verwendung unserer Internetformulare durchzuführen. Anmeldungen können telefonisch, per Telefax, mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Weg, durch E-Mail und oder Internet vorgenommen werden. Bei telefonischen Buchungsentgegnungen verpflichtet sich der Kunde die nach Zusendung vorliegende Reservierungsbestätigung und Buchungsbestätigung auf Fehler zu prüfen. Insbesondere bei Flugreisen haftet aubiko e.V. nicht für Namensänderungen oder ähnliche Gebühren der Fluggesellschaften. Der Reiseveranstalter bestätigt den Eingang der Buchung bei Internetbuchungen unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung (Vertragsannahme) dar und begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages.

§1.3 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung in Form einer Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters zustande. Die Annahmeerklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Buchungsbestätigung wird schnellst möglich auf direktem Wege zum Kunden übermittelt. Hierzu ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt. Die Zusendung der Reiseunterlagen erfolgt im Regelfall drei bis vier Wochen vor Reisebeginn.

§1.4 Für die jeweiligen Reiseangebote sind die Reiseausschreibungen des Reiseveranstalters und die zusätzlichen Informationen Grundlage des Angebotes. Die

Reiseausschreibungen beziehen sich auf die vom Reiseveranstalter herausgegebenen Printmedien und die Veröffentlichungen auf der Homepage www.aubiko.de sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht werden. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

§1.5 Für den Fall, dass der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung abweichend ist, liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an welches er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Auf der Grundlage des neuen Angebotes kommt der Vertrag zustande, sofern der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

§2. Bezahlung:

§2.1 Eine Anzahlung von 10% auf den Reisepreis ist mit dem Erhalt der Buchungsbestätigung fällig, soweit nicht anders vereinbart. Reiseveranstalter dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur dann fordern oder annehmen, wenn dem Kunden ein Sicherheitsschein übergeben wurde (§ 651 k Abs.3 BGB). Sicherheitsscheine werden nur an Reisende ausgehändigt, nicht an Gewerbetreibende. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, und schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines verlangt werden. Die Anzahlung wird mit dem Reisepreis verrechnet. Die Restzahlung ist vier Wochen vor Reisbeginn fällig. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer erfolgt die Zahlung als eine Summe. Die gesamten Reiseunterlagen werden 10-14 Tage vor Reisebeginn erstellt und nach Zahlungseingang vom Reiseveranstalter zugestellt. Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer §4.3 Satz zu belasten.

§3. Leistungsänderungen:

§3.1 Der Inhalt des Reisevertrages ist nach Vertragsabschluss nur dann gestattet zu ändern, wenn die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamt Reisewert mindern und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden.

§3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

§3.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

§3.4 Der Kunde ist berechtigt im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen

§4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen:

§4.1 Ein Rücktritt von der Reise ist dem Kunden jederzeit vor Reisebeginn möglich. Entscheidend ist der Zugang der Reiserücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Es wird empfohlen eine schriftliche Reiserücktrittserklärung einzureichen.

§4.2 Der Reiseveranstalter kann Ersatz für die Aufwendungen zur Vorbereitung der Reiseleistungen verlangen, wenn der Reiseteilnehmer die Reise nicht antritt oder vom Reisevertrag zurücktritt.

§4.3 Für den Ersatzanspruch für Aufwendungen kann der Reiseveranstalter einen auf den Reisepreis prozentualen gestaffelten pauschalisierten Ersatzanspruch erheben. Die Staffelung bezieht sich dabei auf die Berücksichtigung des verbleibenden Zeitraumes bis zum Reisebeginn.

§4.3 Für den Ersatzanspruch für Aufwendungen kann der Reiseveranstalter einen auf den Reisepreis prozentualen gestaffelten pauschalisierten Ersatzanspruch erheben. Die Staffelung bezieht sich dabei auf die Berücksichtigung des verbleibenden Zeitraumes bis zum Reisebeginn.

Bei einem individuellen Rücktritt von einer Bildungsreise: Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises, Rücktritt von 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises, Rücktritt von 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises, Rücktritt von 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises, Rücktritt von 7 bis 1 Tag(e) vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises, am Abreisetag oder später 90% des Reisepreises.

Bei der Stornierung einer Gruppenreise (Bildungsreisen und Schülerbegegnungsreisen) im Klassen- oder Gruppenverband (ab Rücktritt 50% der angemeldeten Teilnehmerzahl): Rücktritt bis 90 Tage vor Reisebeginn kostenfrei,

Rücktritt von 89 bis 60 Tage vor Reisebeginn 25%, Rücktritt von 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 50 %, Rücktritt von 29 bis 8 Tage vor Reisebeginn 90 %, Rücktritt, ab dem 7. Tag vor Anreise 100 % des Reisepreises.

Es bleibt dem Kunden überlassen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm ein anderer Schaden entstanden ist, als der geforderte Pauschalbetrag. Ebenso behält sich der Reiseveranstalter vor, eine im Einzelfall konkrete Entschädigung zu fordern, welche dann vom Reiseveranstalter mit konkreten Zahlen zu belegen verpflichtet wäre. Dabei sind auch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu beziffern.

§4.4 Bei Umbuchungen auf Wunsch des Kunden in Bezug auf Reiseternine, des Reiseziels, des Reiseantritts, der Unterkunftsart, der Wahl des Beförderungsmittels oder der Teilnehmerzahl, bleibt es dem Reiseveranstalter überlassen im Rahmen der nachfolgenden Fristen eine Umbuchungsgebühr pro Reiseteilnehmer zu erheben.

§4.5 Bis zum Tag des Reisebeginns kann der Reiseteilnehmer seinen gebuchten Reiseplatz an einen Dritten abtreten, einschließlich der im Reisevertrag enthaltenen Rechte und Pflichten. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, sollte dieser den Erfordernissen oder den gesetzlichen Bestimmungen für die Reiseausschreibung nicht entsprechen. Bei einem Eintritt eines Dritten in den Vertrag haften für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten, die sich nach den Bedingungen gemäß §4.5 ergeben, der Reiseteilnehmer und der Dritte.

§4.6 Für Reiseleistungen, welche der Kunde nicht annimmt, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, welche er nicht in Anspruch nimmt, aus Gründen die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

§5. Rücktritt und Kündigung des Reisevertrages durch Reiseveranstalter:

In nachfolgenden Fällen kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

§5.1 Der Reiseveranstalter erwartet grundsätzlich, dass der Reisende die Gebräuche, die Sitten und Gesetze des Gastlandes respektiert. In dem Fall, dass der Reisende gegen sie verstößt oder sich vertragswidrig verhält, entsteht dem Reiseveranstalter, durch das Verhalten des Reisenden, die Möglichkeit, ihn nach schriftlicher Abmahnung (durch E-Mail, Fax oder Brief) im Wiederholungsfall, bei anteiliger Erstattung des Reisepreises, von der weiteren Reise auszuschließen. Bei besonders gravierenden Verstößen, insbesondere bei Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw., kann dies auch einen sofortigen Ausschluss von der Reise zur Folge haben. Die durch den Ausschluss entstehenden Kosten, wie etwa eine gesonderte Rückreise des Reisenden, sowie die Kosten für eine begleitende Betreuungsperson für aufsichtspflichtige Reisende, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Gleiches gilt für Reisende, die ein Miteinander in der Reisegruppe unzumutbar gestalten. Ebenso wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt trotz Mahnung und Fristsetzung. Gleiches gilt für das Nichteinhalten der vereinbarten „Trip rules“.

1. The instructions of the supervisors and teachers need to be followed. (Den Anweisungen der Betreuer und Lehrer ist Folge zu leisten.)
2. Do not break any state laws of Germany. (Gegen Vorschriften Deutschlands des deutschen Strafgesetzbuches darf nicht verstoßen werden.)
3. Passport and visa documents are valid and the originals are needed. (Der Reisepass und die Visadokumente müssen gültig und im Original mitgebracht sein.)
4. Whenever there is a problem coming up the supervisors or teachers have to be informed immediately. (Wenn ein Problem entsteht, sind die Betreuer oder Lehrer umgehend zu informieren.)
5. Contribute to find solutions in case of any problems coming up. (Jeder Schüler/Schülerin trägt zur Lösungsfindung des Problems bei.)
6. Using or possessing alcohol and/or drugs will mean the end of the trip and costs to return to the host family's home. (Alkohol- und/oder Drogenkonsum bzw. -besitz führen zur kostenpflichtigen, vorzeitigen Heimreise zur Gastfamilie.)
7. No smoking. (Rauchen ist verboten.)
8. Males and females stay in their own rooms at night. (Jungen und Mädchen übernachten getrennt in ihren Räumen.)
9. It is only allowed to do individual trips/walks etc. in Strasbourg/Paris/Disneyland within a group not smaller than 3 people of our language course group. (Es ist nur erlaubt, sich in Straßburg/Paris/Disneyland individuell in einer Gruppe mit mindestens 3 Personen unserer Sprachkursgruppe zu bewegen.)
10. Return to accommodation at 10.00 pm latest. (Um 22.00 Uhr spätestens Rückkehr zur Unterkunft.)
11. The teachers or supervisors always need to be informed when wanting to leave the group, where he/she goes to and when he/she returns. (Die Schüler/innen sind verpflichtet, Betreuer oder Lehrer über das Ziel und die Rückkehr zu informieren, wenn der Schüler/die Schülerin sich individuell in kleiner Gruppe wegbewegen möchte.)
12. Be aware and accept the accommodation rules received as an attachment. (Der Schüler/die Schülerin hat die Hausordnung der Unterkunft in der Anlage erhalten und verpflichtet sich, sich an die Vorschriften zu halten.)
13. Driving a car, motorcycle or driving with someone with the car or motorcycle apart of our language course group is forbidden. (Das Fahren oder Mitfahren in einem Auto oder Motorrad abseits unserer Gruppe ist verboten.)
14. The student is obliged to join all classes, excursions and sightseeing tours, except of being sick and staying at the accommodation instead. (Es besteht die Verpflichtung, am Unterricht, an allen Ausflügen und Besichtigungen in der Gruppe teilzunehmen, Ausnahme ist der Krankheitsfall, wenn der Schüler/die Schülerin in der Unterkunft bleibt.)
15. Respect other travellers of the group and respect people and their property on the trip. (Die Mitreisenden und die angetroffenen Personen und deren Besitz werden vom Schüler/von der Schülerin respektiert.)
16. The supervisors and teachers are not adhering of any loss or damage of students or any people's property or physical injury. (Es wird vom Reiseleiter sowie von dem Reiseveranstalter keine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände übernommen. Außerdem ist deren Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

beschränkt, soweit es sich nicht um vertragswesentliche Pflichten handelt und es gesetzlich zulässig ist.)

§5.2 Für den Fall, dass keine anderen Hinweise in den Reiseausschreibungen angegeben sind, gilt allgemein für alle Gruppenreisen die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. In dem Fall, dass bis 30 Tage vor Reiseantritt die ausgeschriebene Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht wurde, kann der Reiseveranstalter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. In dem Fall, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass die Voraussetzung für eine Nichterfüllung der Reise eingetreten ist. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Die Rücktrittserklärung wird dem Kunden umgehend durch den Reiseveranstalter übermittelt. Der Vertragspartner erhält den eingezahlten Betrag für eine Anzahlung oder den komplett eingezahlten Reisebetrag unverzüglich zurück.

§5.3 Der Reiseveranstalter kann den Vertrag bis 4 Wochen vor Reiseantritt kündigen, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nur, wenn die dazu führenden Umstände nicht durch den Veranstalter zu vertreten sind und wenn die zum Rücktritt führenden Umstände nachzuweisen sind. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

§6. Vertragsaufhebung wegen höherer Gewalt: Eine Kündigung des Reisevertrages ist grundsätzlich dem Vertragspartner und dem Reiseveranstalter möglich in dem Fall, dass die Reise aufgrund von unvorhersehbarer höherer Gewalt z.B. Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc. gravierend beeinträchtigt ist, und eine sichere Durchführung der Reise gefährdet ist. Eine Kündigung durch den Reiseveranstalter spricht diesem nicht das Recht ab, die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch zu bemessende Entschädigung zu verlangen. Darüber hinaus teilen sich die Vertragspartner die Mehrkosten für eine vorgezogene oder geänderte Rückreise je zur Hälfte, vorausgesetzt eine Rückreiseleistung ist in der jeweiligen Programmausschreibung enthalten. In dem Fall wird die Organisation der Rückbeförderung vom Reiseveranstalter gestellt. Weitere Unkosten fallen dem Vertragspartner zu Last.

§7. Leistungsmängel und Mitwirkungspflicht:

§7.1 Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

§7.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Dies gilt nur dann nicht,

wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

§7.3 Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

§9. Beschränkung der Haftung:

§9.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird und soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

§9.2 Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

§9.3 Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

§9.4 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

§10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung:

§10.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

§10.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§11. Gepäckbeförderung:

§11.1 Die normale Gepäckbeförderung umfasst pro Person einen Koffer sowie ein Handgepäckstück. Bei Wintersportreisen noch ein Paar Ski oder ein Snowboard. Darüber hinaus müssen zusätzliche Gepäckstücke vom Veranstalter genehmigt werden. Der Reiseteilnehmer hat seine gesamten Reisegepäckstücke bei Umstiegen zu beaufsichtigen. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

§12. Passvorschriften:

§12.1 Der Reisende ist selbst dafür verantwortlich, dass er seine notwendigen Reisedokumente beschafft und auf der Reise mitführt. Ebenso eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

§13. Informationspflichten:

§13.1 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im

Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

§14. Rechtswahl:

§14.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§15. Gerichtsstand:

§15.1 Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

§15.2 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reiseveranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

§16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

§16.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: § 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Alle Angaben entsprechen dem Stand vom März 2020

Veranstalter ist aubiko e.V., Stückenstr. 74, 22081 Hamburg, Vorstand Friederike Krause und Julia Birnbaum-Crowson